



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Stellungnahme

15.06.2022

PFAD

Der PFAD Bundesverband begrüßt die Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben sowie die Abschaffung der Kostenheranziehung aus Einkommen und Vermögen für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner.

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen darin zu unterstützen, sich zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Junge Menschen sollen darin gestärkt und dazu motiviert werden, Verantwortung zu übernehmen für einen erfolgreichen Weg in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben. Die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten der Leistung widerspricht diesem Auftrag der Kinder und Jugendhilfe. Wachsen junge Menschen außerhalb ihrer Herkunftsfamilie auf, haben sie bereits mit zusätzlichen Herausforderungen umzugehen und dadurch einen schwierigeren Start in ein eigenständiges Leben. Dieser Start wird nochmal erschwert, wenn sie einen Teil ihres Einkommens abgeben müssen. Die Motivation, sich Ziele zu setzen und sich für diese einzusetzen, wird dadurch gedämpft. Dies kann zur Folge haben, dass eine Ausbildung gar nicht erst begonnen oder einer anderen Beschäftigung nicht nachgegangen wird. Dadurch werden nicht nur die Chancen der jungen Menschen am Arbeitsmarkt eingeschränkt, den jungen Menschen fehlen letztlich auch Mittel, um finanziell unabhängig zu werden.

Diese Begründung wird vom PFAD Bundesverband unterstützt und voll mitgetragen. Trotzdem müssen wir feststellen, dass dieser Entwurf leider zu kurz greift. Nicht in den Blick genommen wurden junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben und sich in einer **Rehamaßnahme**, einer **überbetrieblichen Ausbildung** oder **Berufsvorbereitung** befinden.

Junge Menschen, die eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung absolvieren und Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III erhalten, werden von der Abschaffung der Kostenheranziehung nicht erfasst.

Das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III wird jungen Menschen mit Behinderung während der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (einschließlich einer Grundausbildung), einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung (nach § 55 SGB IX), einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder während einer beruflichen Erstausbildung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dann gezahlt, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld existiert.

Diese jungen Menschen, bekommen keine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung, sondern eine Netto-Unterhaltszahlung. Tatsächlich wird dieser Unterhaltsbetrag als Ausbildungsgeld bezeichnet (vgl. § 122 SGB III).

Auch junge Menschen, die einen schwierigen Start ins Leben hatten und eine geförderte Ausbildung brauchen, um überhaupt auf den ersten Arbeitsmarkt einmünden zu können, werden bei der Abschaffung der Kostenheranziehung übersehen.

PFAD Bundesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien
e.V.

Oranienburger Str. 13-14 10178
Berlin

Telefon: 030 9487 9423
Telefax: 030 4798 5031
E-Mail: info@pfad-bv.de

www.pfad-bv.de

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als gemeinnützig
anerkannt

Projektleitung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE

Initiator des Runden Tisches
der Adoptiv- und
Pflegefamilienverbände

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

„Referentenentwurf Kostenheranziehung“ vom 15.06.2022

Seite 2



PFAD

Grobe Schätzungen gehen von fast einem Drittel der Pflegekinder aus, die eine überbetriebliche und geförderte Ausbildung brauchen. Statistische Zahlen gibt es dazu leider nicht.

SGB III und SGB II können Leistungen zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stellen. Maßnahmen der beruflichen Förderung durch SGB II und SGB III enthalten die Maßnahmekosten, die der Träger der Maßnahme bekommt.

Ein weiterer Teil dieser Gesamtkosten ist **der Unterhaltsbedarf**, der dem Leistungsberechtigten zusteht. Dieser Unterhaltsbedarf orientiert sich bei Maßnahmen nach dem SGB II an der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Junge Menschen haben unmittelbar nach der Schule noch keinen Unterhaltsanspruch nach dem SGB III und sind somit Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II. Entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII sind Leistungen nach SGB II vorrangig. Für Maßnahmen der beruflichen Bildung gelten die Regelungen aus den §§ 61 oder 62 SGB III.

Die jungen Menschen, die eine **geförderte Ausbildung über Arbeitsamt oder Jobcenter** sowie als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme machen, bekommen den **Unterhaltsbedarf** nach §§ 61 oder 62 SGB III als sogenanntes „Ausbildungsgeld“. Es ist aber kein Ausbildungsgeld, sondern Unterhalt.

Im § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII wird festgelegt, dass Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen, nicht als Einkommen anzusehen sind und **unabhängig vom Kostenbeitrag einzusetzen sind**.

Für junge Menschen, die in stationären Formen der Jugendhilfe (§§ 33, 34, 35a, 13 SGB VIII) leben, **wird somit der gesamte Betrag von der Jugendhilfe einkassiert**.

Hier sehen wir einen dringenden Nachbesserungsbedarf.

So könnte im § 93 Absatz 1 formuliert werden, dass für junge Menschen **in einer Ausbildung**

- von der Kostenheranziehung abgesehen wird
- oder ein Freibetrag¹ von 450 € nicht angerechnet wird.

¹ Dabei sind wir vom Lehrlingsgehalt eines Friseurs im ersten Lehrjahr ausgegangen, der ca. 460 € monatlich netto verdient.